



**Sportverein Darmstadt 1898 e.V.**  
**Satzung**



# Inhaltsverzeichnis

## Präambel

### 1. Abschnitt – Allgemeines

- § 1 Name, Sitz, Geschäftsjahr
- § 2 Vereinsfarben
- § 3 Vereinszweck
- § 4 Vereinsabteilungen, Aufgaben der Sportabteilungen
- § 4a Aufgaben der Fan- und Förderabteilung
- § 5 Gemeinnützigkeit
- § 6 Beteiligung an Gesellschaften
- § 7 Mitgliedschaft in Verbänden

### 2. Abschnitt – Vereinsmitgliedschaft

- § 8 Mitglieder
- § 9 Erwerb der Mitgliedschaft
- § 10 Rechte und Pflichten der Mitglieder
- § 11 Beiträge und Dienstleistungen
- § 12 Beendigung der Mitgliedschaft
- § 13 Datenschutz

### 3. Abschnitt – Vereinsorgane

- § 14 Organe des Vereins
- § 15 Mitgliederversammlung
- § 16 Abstimmungen und Wahlen in Vereinsämter; Unvereinbarkeiten
- § 17 Präsidium
- § 18 Vorstand der Sportabteilungen sowie der Fan- und Förderabteilung
- § 19 Verwaltungsrat
- § 20 Ältestenrat
- § 21 Wahlausschuss
- § 22 Kassen- und Rechnungsprüfungsausschuss
- § 23 Haftung der Organmitglieder und Vertreter

### 4. Abschnitt – Schlussbestimmungen

- § 24 Auflösung des Vereins
- § 25 In-Kraft-Treten



## Präambel

Der Sportverein Darmstadt 1898 e.V. ist ein weltoffener mitgliederorientierter Mehrsparten-, Breiten- und Leistungssportverein mit sozialer Verantwortung in der Region und für die Menschen in der Region. Aus Gründen der einfacheren Lesbarkeit wird in der Satzung auf eine geschlechtsspezifische Differenzierung verzichtet. Entsprechende Begriffe gelten im Sinne der Gleichbehandlung für beide Geschlechter.

## 1. Abschnitt – Allgemeines

### § 1 Name, Sitz, Geschäftsjahr

- (1) Der Verein führt den Namen „Sportverein Darmstadt 1898 e.V.“, abgekürzt „SV Darmstadt 98“.
- (2) Der Sitz des Vereins ist Darmstadt. Der Verein ist in das Vereinsregister des Amtsgerichts Darmstadt unter der Nr. 977 eingetragen.
- (3) Das Geschäftsjahr beginnt mit dem 01.07. eines jeden Jahres und endet mit dem 30.06. des Folgejahres.

### § 2 Vereinsfarben

- (1) Die Vereinsfarben sind „Blau-Weiß“.
- (2) Das Wahrzeichen des Vereins ist die im Wappen der Stadt enthaltene stilisierte Lilie in nachfolgender Form als Vereinslogo:



Änderungen des Vereinslogos bedürfen einer Zustimmung der Mitgliederversammlung mit einfacher Mehrheit.

### § 3 Vereinszweck

- (1) Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts "Steuerbegünstigte Zwecke" der Abgabenordnung (AO). Der Zweck des Vereins ist die Förderung des Sports mit allen damit unmittelbar und mittelbar im Zusammenhang stehenden Aufgaben. Dazu gehören auch die Förderung der Idee des Sports als verbindendes Element zwischen Menschen unterschiedlicher Nationalitäten, Kulturen und Religionen sowie Menschen mit und ohne Behinderung.
- (2) Der Vereinszweck der Förderung des Sports wird insbesondere verwirklicht durch die Pflege von Sport und Spiel, die Förderung der sportlichen Ertüchtigung der Mitglieder durch Veranstaltung sportlicher Wettspiele und Wettkämpfe in allen vorkommenden Sportarten sowie der Pflege von Sportgeist.



- (3) Der Verein verfolgt außerdem mildtätige Zwecke. Der Vereinszweck der Förderung von mildtätigen Zwecken wird insbesondere verwirklicht durch die Förderung und Begleitung sozialer Projekte im Sinne von § 53 AO.
- (4) Parteipolitische, rassistische und konfessionelle Bestrebungen werden nicht geduldet. Der Verein tritt rassistischen, verfassungs- und fremdenfeindlichen Bestrebungen und anderen diskriminierenden oder menschenverachtenden Verhaltensweisen entschieden entgegen.

#### **§ 4 Vereinsabteilungen, Aufgaben der Sportabteilungen**

- (1) Der Verein ist gegliedert in Sportabteilungen sowie in eine Fan- und Förderabteilung.
- (2) Die Sportabteilungen bestehen aus ordentlichen aktiven und ordentlichen passiven Mitgliedern. Die Neubildung einer Sportabteilung soll erst erfolgen, wenn eine genügende Anzahl von Mitgliedern zur ordentlichen Ausübung einer Sportart vorhanden ist und die ordentliche Tätigkeit einer bereits bestehenden Sportabteilung nicht gefährdet wird. Das Präsidium beschließt über Etatzuweisungen für die Sportabteilungen. Die Sportabteilungen, die zur Erhaltung und zum Ausbau ihrer Sportanlagen sowie zur Durchführung ihres Spielbetriebes neben etwaigen Zuschüssen des Vereins zusätzlicher Geldmittel bedürfen, sind durch Beschluss ihrer Abteilungsversammlungen berechtigt, Sonderbeiträge zu erheben, von deren Bezahlung die Abteilungszugehörigkeit abhängig gemacht werden kann.
- (3) Die Sportabteilungen und die Fan- und Förderabteilung können sich Abteilungsordnungen geben, die einschließlich etwaiger Änderungen der Zustimmung des Präsidiums bedürfen. Die Abteilungen wählen aus ihren Abteilungsmitgliedern einen Abteilungsleiter.

#### **§ 4a Aufgaben der Fan- und Förderabteilung**

- (1) Die Fan- und Förderabteilung fördert und begleitet soziale Projekte im Sinne von § 53 AO sowie die mit der Förderung des Sports im Zusammenhang stehenden Aufgaben wie der Förderung der Idee des Sports als verbindendes Element zwischen Menschen unterschiedlicher Nationalitäten, Kulturen und Religionen sowie Menschen mit und ohne Behinderung.
- (2) Die Fan- und Förderabteilung besteht aus ordentlichen passiven Mitgliedern mit Stimm- und Wahlrecht bei der Mitgliederversammlung sowie aus Fördermitgliedern ohne Stimm- und Wahlrecht bei der Mitgliederversammlung.

#### **§ 5 Gemeinnützigkeit**

- (1) Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
- (2) Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden. Der Ersatz von Auslagen für ehrenamtlich tätige Personen ist zulässig, sofern sie im Zusammenhang mit der Durchführung der satzungsmäßigen Zwecke anfallen. Der Verein kann sich zur Durchführung seiner Aufgaben haupt- und nebenamtlich tätiger Kräfte auch aus dem Kreise der Vereinsmitglieder bedienen. Eine angemessene Tätigkeitsvergütung hierfür gilt nicht als Zuwendung.
- (3) Die Mitglieder der Organe und Gremien des Vereins sind grundsätzlich ehrenamtlich tätig.



- (4) Das Präsidium kann abweichend von vorstehendem Abs. 3 im Rahmen betriebswirtschaftlich vernünftiger Grundsätze für die Ausübung von Tätigkeit in Vereinsorganen eine in Hinsicht auf Branchenüblichkeit und Zeitaufwand angemessene Vergütung und/oder Aufwandsentschädigungen beschließen. Von der Beschlussfassung über Vergütungen und/oder Aufwandsentschädigungen für einzelne Präsidiumsmitglieder ist das betroffene Präsidiumsmitglied ausgeschlossen. Die Angemessenheit der Vergütung/Aufwandsentschädigung von Präsidiumsmitgliedern bedarf der Prüfung und Bestätigung durch den Verwaltungsrat. Das Präsidium veröffentlicht jährlich auf der Mitgliederversammlung rückwirkend die Gesamtpersonalkosten Verwaltung für das abgelaufene Geschäftsjahr. In dieser Summe sind etwaige gezahlte Vergütungen/Aufwandsentschädigungen für Präsidiums- und/oder andere Organmitglieder enthalten.

## **§ 6 Beteiligung an Gesellschaften**

- (1) Der Verein hat das Recht, Gesellschaften zu gründen oder sich an solchen zu beteiligen.
- (2) Die Ausgliederung des professionellen Fußballspielbetriebs in eine Kapitalgesellschaft erfordert die Beschlussfassung der Mitgliederversammlung entsprechend den gesetzlichen und satzungsrechtlichen Vorgaben.

## **§ 7 Mitgliedschaft in Verbänden, Erfüllung von Verbandsauflagen**

- (1) Der Verein erwirbt mit der Lizenz für die Teilnahme am Spielbetrieb der Bundesliga oder 2. Bundesliga die ordentliche Mitgliedschaft im Ligaverband (Die Liga – Fußballverband e.V.). Die Satzung, das Ligastatut und die übrigen Ordnungen des Ligaverbands in ihrer jeweiligen Fassung sowie die Entscheidungen und Beschlüsse der zuständigen Organe und Beauftragten des Ligaverbands sind für den Verein und seine Mitglieder unmittelbar verbindlich, es sei denn, dies wäre mit den gesetzlichen Vorschriften über steuerbegünstigte Zwecke (§§ 51 ff. AO) im Einzelfall unvereinbar.
- (2) Der Verein und seine Mitglieder sind unter den Voraussetzungen des Abs. (1) der Vereinsstrafgewalt des Ligaverbands unterworfen. Die Regelungen des zwischen dem Ligaverband und dem DFB (Deutscher Fußball-Bund e.V.) geschlossenen Grundlagenvertrages sind für den Verein ebenfalls verbindlich, es sei denn, dies wäre mit den gesetzlichen Vorschriften über steuerbegünstigte Zwecke (§§ 51 ff. AO) im Einzelfall unvereinbar.
- (3) Satzungen und Ordnungen des DFB in ihrer jeweiligen Fassung sind für den Verein und seine Mitglieder kraft dieser Satzung unmittelbar verbindlich. Dies gilt insbesondere für die DFB-Satzung, das Statut 3. Liga, die DFB-Spielordnung, die DFB-Rechts- und Verfahrensordnung, die DFB-Schiedsrichterordnung, die DFB-Jugendordnung, die DFB-Ausbildungsordnung und die sonstigen Aus- und Durchführungsbestimmungen. Die Verbindlichkeit erstreckt sich auch auf die Entscheidungen bzw. Beschlüsse der zuständigen Organe und Beauftragten des DFB, insbesondere auch soweit Vereinssanktionen gemäß § 44 DFB-Satzung verhängt werden. Der Verein und seine Mitglieder sind insoweit der Vereinsstrafgewalt des DFB, die durch die vorstehend genannten Regelungen und Organentscheidungen einschließlich der Vereinssanktionen ausgeübt wird, unterworfen. Die Unterwerfung erfolgt insbesondere, damit Verstöße gegen die vorgenannten Bestimmungen und Entscheidungen verfolgt und durch Sanktionen geahndet werden können. Der Verein überträgt zu diesem Zweck zudem seine eigene und die ihm von seinen Mitgliedern überlassene Strafgewalt dem DFB.
- (4) Der Verein ist zudem Mitglied in seinem Regional- und Landesverband, insbesondere im Süddeutschen Fußballverband e.V. (SFV) und im Hessischen Fußball-Verband e.V. (HFV). Aus der Mitglied-



schaft des Vereins in Liga-, Regional- und Landesverband, die ihrerseits Mitglieder des DFB sind, und den in den Satzungen dieser Verbände enthaltenen Bestimmungen über die Maßgeblichkeit von DFB-Satzung und DFB-Ordnungen folgt ebenfalls die Verbindlichkeit dieser Bestimmungen des DFB in ihrer jeweiligen Fassung für den Verein und seine Mitglieder.

- (5) Der Verein ist darüber hinaus Mitglied im Landessportbund Hessen e.V. (lsb h) und ggf. weiterer Sportfachverbände. Der Verein und seine Mitglieder anerkennen als für sich verbindlich Satzung und Ordnung des lsb h und dessen Mitgliedsverbände, deren Sportarten im Verein betrieben werden.

## **2. Abschnitt – Vereinsmitgliedschaft**

### **§ 8 Mitglieder**

- (1) Der Verein besteht aus
  - a. ordentlichen Mitgliedern,
  - b. Fördermitgliedern,
  - c. Jugendmitgliedern.
- (2) Ordentliches aktives oder passives Mitglied ist, wer einer der Sportabteilungen angehört. Mitglieder der Fan- und Förderabteilung können ordentliche passive Mitglieder sein. Die ordentliche Mitgliedschaft setzt die Vollendung des 18. Lebensjahres voraus. Stimm- und wahlberechtigt sind nur ordentliche Mitglieder, deren ordentliche Mitgliedschaft zum Zeitpunkt der Stimmabgabe seit mindestens sechs Monaten ununterbrochen besteht.
- (3) Fördermitglied ist, wer der Fan- und Förderabteilung angehört, ohne dort ordentliches passives Mitglied zu sein. Fördermitglieder bekunden über ihre Mitgliedschaft ihre Treue zum Verein. Sie fördern seine Zwecke und sind an der Gestaltung der Belange beteiligt, die die Interessen der Anhängerschaft betreffen. Fördermitglieder haben kein Stimm- und Wahlrecht bei der Mitgliederversammlung, sind aber teilnahme- und redeberechtigt.
- (4) Jugendmitglied ist jedes Mitglied bis zur Vollendung des 18. Lebensjahres. Jugendmitglieder haben kein Stimm- und Wahlrecht bei der Mitgliederversammlung, sind aber teilnahmeberechtigt.
- (5) Ordentliche Mitglieder, die sich in hervorragender Weise um die Förderung des Sports und/oder um den Verein verdient gemacht haben, können auf Antrag von der Mitgliederversammlung zu Ehrenmitgliedern ernannt werden.

### **§ 9 Erwerb der Mitgliedschaft**

- (1) Zum Erwerb der Mitgliedschaft ist ein an den Verein gerichteter schriftlicher Antrag erforderlich. Aus dem Antrag muss hervorgehen, welcher Mitgliederkategorie (§ 8) der Bewerber angehören möchte.
- (2) Bei beschränkt Geschäftsfähigen, insbesondere Minderjährigen, ist der Antrag auch von dem/den gesetzlichen Vertreter/n zu unterschreiben. Damit verbunden ist die Verpflichtung zur Zahlung der Mitgliedsbeiträge für den beschränkt Geschäftsfähigen.
- (3) Der Erwerb der Mitgliedschaft kann von der Entrichtung einer Aufnahmegebühr abhängig gemacht werden, deren Festlegung sich aus dem Verfahren nach § 11 Abs. (2) ergibt.



- (4) Über den Antrag auf Erwerb einer Mitgliedschaft entscheidet das Präsidium. Die Ablehnung bedarf einer Begründung.

## **§ 10 Rechte und Pflichten der Mitglieder**

- (1) Alle Mitglieder haben das Recht, im Rahmen der Satzung und Ordnungen am Vereinsleben teilzunehmen. Die Nutzung der Einrichtungen des Vereins ist den aktiven ordentlichen Mitgliedern vorbehalten.
- (2) Mit der Aufnahme in den Verein erkennt das Mitglied dessen Satzung und Ordnungen an. Es verpflichtet sich diese sowie die Beschlüsse der Vereinsorgane zu befolgen. Die Mitglieder sind verpflichtet, die Vereinsinteressen zu fördern und alles zu unterlassen, was dem Ansehen und dem Zweck des Vereins entgegensteht.
- (3) Die Mitglieder haben gegen den Verein keinen Anspruch auf Ersatz von Schäden oder Verlusten, die sie bei der Ausübung des Sports, der Benutzung von Einrichtungen des Vereins oder bei Vereinsveranstaltungen erleiden, es sei denn, solche Schäden oder Verluste sind durch Versicherungen abgedeckt und/oder auf grobe Fahrlässigkeit oder Vorsatz zurückzuführen.

## **§ 11 Beiträge und Dienstleistungen**

- (1) Die Mitglieder des Vereins sind verpflichtet, die festgesetzten Beiträge, Umlagen und Gebühren zu zahlen sowie sonstige Dienstleistungen zu erbringen, soweit nicht ausdrücklich etwas anderes bestimmt ist.
- (2) Die Höhe der Beiträge, Umlagen, Gebühren und Dienstleistungen wird in der ordentlichen oder außerordentlichen Mitgliederversammlung mit einfacher Stimmenmehrheit festgelegt. Der Beitrag für Fördermitglieder darf dabei höchstens die Hälfte des Beitrages für ordentliche aktive Mitglieder betragen. Der Einzug der zu zahlenden Beiträge soll über das Banklastschriftverfahren erfolgen.
- (3) Beiträge sind jährlich wiederkehrende finanzielle Leistungen des Mitglieds an den Verein. Sie sind wahlweise jährlich oder halbjährlich im Voraus zu entrichten, und zwar jeweils am 01.07. sowie bei halbjährlicher Zahlungsweise zusätzlich am 01.01. des Geschäftsjahres.
- (4) Umlagen und sonstige Dienstleistungen sind weitere, nichtperiodische Pflichtbeiträge, die entsprechend den jeweiligen Beschlüssen der Mitgliederversammlung in Form von Geldzahlungen oder von Arbeitsleistungen zu entrichten sind. Eine Umlage darf das Dreifache eines Jahresbeitrages nicht überschreiten.
- (5) Das Präsidium kann Mitglieder von der Pflicht zur Bezahlung von Beiträgen, Umlagen oder Gebühren in begründeten Ausnahmefällen ganz oder teilweise befreien.
- (6) Ehrenmitglieder sind von der Bezahlung von Beiträgen und Umlagen befreit.
- (7) Die Sportabteilungen können nach Maßgabe des § 4 Abs. 2 einen zusätzlichen Abteilungsbeitrag erheben.



## § 12 Beendigung der Mitgliedschaft

- (1) Die Mitgliedschaft endet durch Austritt, Ausschluss, Streichung von der Mitgliederliste oder Tod.
- (2) Bei Beendigung der Mitgliedschaft hat das Mitglied alle dem Verein zustehenden Gegenstände sofort und ohne Rücksicht auf Zurückbehaltungsrechte herauszugeben. Mitglieder, denen ein Vereinsamt übertragen war, haben im Falle der Beendigung der Mitgliedschaft auf Verlangen dem Präsidium und dem jeweiligen Abteilungsleiter Rechenschaft abzulegen.
- (3) Der freiwillige Austritt erfolgt durch schriftliche Erklärung unter Einhaltung einer Frist von drei Monaten zum Ende eines Geschäftsjahres (30.06.).
- (4) Der Ausschluss eines Mitglieds erfolgt durch Beschluss des Präsidiums. Ausschlussgründe sind insbesondere
  - a. ein grober oder wiederholter Verstoß des Mitglieds gegen die Satzung, gegen Ordnungen oder gegen Beschlüsse des Vereins;
  - b. die schwere Schädigung des Ansehens des Vereins.
- (5) Von der Mitteilung des Beginns des Ausschlussverfahrens an ruhen alle Funktionen und Rechte des Betroffenen. Der Betroffene hat vor der Entscheidung Anspruch auf rechtliches Gehör. Die Entscheidung über den Ausschluss ist schriftlich zu begründen und dem Mitglied bekannt zu machen. Gegen den Ausschlussbeschluss steht dem Betroffenen innerhalb von acht Tagen nach Zugang der Entscheidung das Recht zum Einspruch zu, der schriftlich an die Geschäftsstelle zu richten ist. Über den Einspruch entscheidet der Ältestenrat, dessen Entscheidung endgültig ist.
- (6) Ein Mitglied kann durch Beschluss des Präsidiums von der Mitgliederliste gestrichen werden, wenn es trotz zweimaliger Mahnung mit der Zahlung des Beitrags im Rückstand ist. Die Streichung darf frühestens beschlossen werden, wenn seit der Absendung eines Mahnschreibens drei Monate verstrichen und die Beitragsschulden nicht beglichen sind. Die Streichung ist dem Mitglied schriftlich mitzuteilen.

## § 13 Datenschutz

- (1) Der Verein erhebt, verarbeitet und nutzt personenbezogene Daten seiner Mitglieder (Einzelangaben über persönliche und sachliche Verhältnisse) unter Einsatz von Datenverarbeitungsanlagen (EDV) zur Erfüllung der gemäß dieser Satzung zulässigen Zwecke und Aufgaben, beispielsweise im Rahmen der Mitgliederverwaltung. Hierbei handelt es sich insbesondere um folgende Mitgliederdaten: Name und Anschrift, Bankverbindung, Telefonnummern sowie E-Mail-Adresse, Geburtsdatum, Lizenz(en), Funktion(en) im Verein.
- (2) Als Mitglied des DFB und seiner Mitgliedsverbände sowie des Landessportbund Hessen e.V. und dessen Fachverbände ist der Verein ggf. verpflichtet, bestimmte personenbezogene Daten dorthin zu melden. Übermittelt werden auf Anforderung: Namen und Alter der Mitglieder sowie Namen der Vorstandsmitglieder mit Funktion, Anschrift, Telefonnummern, Faxnummern und E-Mail-Adressen.
- (3) Im Zusammenhang mit seinem Sportbetrieb sowie sonstigen satzungsgemäßen Veranstaltungen veröffentlicht der Verein personenbezogene Daten und Fotos seiner Mitglieder in seiner Vereinszeitung sowie auf seiner Homepage und übermittelt Daten und Fotos zur Veröffentlichung an Print- und Telemedien sowie elektronische Medien. Dies betrifft insbesondere Start- und Teilnehmerlisten, Mannschaftsaufstellungen, Ergebnisse und Torschützen, Wahlergebnisse sowie bei sportlichen oder sonstigen Versammlungen anwesende Vorstandsmitglieder und sonstige Funktionäre. Die Veröffentli-





chung/Übermittlung von Daten beschränkt sich hierbei auf Name, Vereins- und Abteilungszugehörigkeit, Funktion im Verein und – soweit aus sportlichen Gründen (z.B. Einteilung in Wettkampfklassen) erforderlich – Alter oder Geburtsjahrgang.

- (4) Mitgliederlisten werden als Datei oder in gedruckter Form soweit an Vorstandsmitglieder, sonstige Funktionäre und Mitglieder herausgegeben, wie deren Funktion oder besondere Aufgabenstellung im Verein die Kenntnisnahme erfordern. Macht ein Mitglied glaubhaft, dass es die Mitgliederliste zur Wahrnehmung seiner satzungsgemäßen Rechte (z.B. Minderheitenrechte) benötigt, wird ihm eine gedruckte Kopie der Liste gegen die schriftliche Versicherung ausgehändigt, dass Namen, Adressen und sonstige Daten nicht zu anderen Zwecken Verwendung finden.
- (5) Durch ihre Mitgliedschaft und die damit verbundene Anerkennung dieser Satzung stimmen die Mitglieder der Erhebung, Verarbeitung (Speicherung, Veränderung, Übermittlung) und Nutzung ihrer personenbezogenen Daten in dem vorgenannten Ausmaß und Umfang zu. Eine anderweitige, über die Erfüllung seiner satzungsgemäßen Aufgaben und Zwecke hinausgehende Datenverwendung ist dem Verein nur erlaubt, sofern er aus gesetzlichen Gründen hierzu verpflichtet ist.
- (6) Jedes Mitglied hat im Rahmen der gesetzlichen Vorschriften des Bundesdatenschutzgesetzes (insbesondere §§ 34, 35) das Recht auf Auskunft über die zu seiner Person gespeicherten Daten, deren Empfänger und den Zweck der Speicherung sowie auf Berichtigung, Löschung oder Sperrung seiner Daten.

### **3. Abschnitt – Vereinsorgane**

#### **§ 14 Organe des Vereins**

Die Organe des Vereins sind

- (1) die Mitgliederversammlung,
- (2) das Präsidium,
- (3) der Vorstand der Sportabteilungen/Fan- und Förderabteilung,
- (4) der Verwaltungsrat,
- (5) der Ältestenrat,
- (6) der Wahlausschuss,
- (7) der Kassen- und Rechnungsprüfungsausschuss.

#### **§ 15 Mitgliederversammlung**

- (1) Innerhalb von vier Monaten nach Ablauf des Geschäftsjahres findet eine ordentliche Mitgliederversammlung statt. Der Präsident, ein Vizepräsident oder im Verhinderungsfall ein Präsidiumsmitglied in der Reihenfolge des § 17 berufen die Mitgliederversammlung mit einer Frist von mindestens drei Wochen durch Einladung an die Mitglieder ein. Die Einladung erfolgt über die Homepage des Vereins unter derzeit „www.sv98.de“ und eine Anzeige im „Darmstädter Echo“ oder in Textform an die zuletzt vom Mitglied angegebene Adresse (Postanschrift oder E-Mail-Adresse). Die Inhalte von zur Beschlussfassung vorgesehenen Satzungsänderungen oder sonstigen Anträgen können durch Veröf-



fentlichung auf der Homepage des Vereins, Auslage in der Geschäftsstelle oder Mitteilung in Textform bekannt gegeben werden.

Die Mitgliederversammlung ist insbesondere für folgende Angelegenheiten zuständig:

- a. Entgegennahme des Geschäfts- und Finanzberichts durch den Präsidenten und/oder das Präsidiumsmitglied für Finanzen
  - b. Entgegennahme des Geschäftsberichts des Vorsitzenden des Vorstands der Sportabteilungen sowie der Fan- und Förderabteilung
  - c. Entgegennahme des Berichts der Kassenprüfer des Kassen- und Rechnungsprüfungsausschusses,
  - d. Entlastung des Präsidiums
  - e. Entlastung des Vorstands der Sportabteilungen sowie der Fan- und Förderabteilung
  - f. Entlastung des Kassen- und Rechnungsprüfungsausschusses,
  - g. Wahl der Mitglieder des Präsidiums
  - h. Wahl der Mitglieder des Wahlausschusses
  - i. Wahl der Mitglieder des Ältestenrates
  - j. Wahl der Mitglieder des Kassen- und Rechnungsprüfungsausschusses
  - k. Bestätigung der vom Präsidium berufenen Mitglieder des Verwaltungsrates entsprechend § 19
  - l. Bestätigung des stellvertretenden Vorsitzenden des Vorstands der Sportabteilungen, des Vereinsjugendleiters und der in den Abteilungsversammlungen der Sportabteilungen sowie der Fan- und Förderabteilung gewählten Abteilungsleiter
  - m. Beschlussfassung betreffend Beiträge, Umlagen und Dienstleistungen nach § 11 Abs. (1) bis (4)
  - n. Beschlussfassung über Anträge
- (2) Anträge müssen spätestens zwei Wochen nach Einberufung der Mitgliederversammlung mit Begründung auf der Geschäftsstelle des Vereins in Schriftform eingereicht werden; soweit es sich um Anträge auf Änderung der Satzung handelt, spätestens zum Ende des vorherigen Geschäftsjahres. Verspätet eingehende Anträge werden nicht mehr auf die Tagesordnung gesetzt; sie können nicht Gegenstand der Beschlussfassung durch die Mitgliederversammlung sein.
- (3) Der Präsident, ein Vizepräsident oder im Verhinderungsfall ein Präsidiumsmitglied in der Reihenfolge des § 17 leitet die Mitgliederversammlung. Die Versammlungsleitung kann durch Beschluss der Mitgliederversammlung auch auf Dritte übertragen werden.
- (4) Mitgliederversammlungen sind ohne Rücksicht auf die Zahl der Erschienenen beschlussfähig.
- (5) Wird eine Satzungsbestimmung, welche eine Voraussetzung der Anerkennung der Gemeinnützigkeit berührt, geändert, so ist das zuständige Finanzamt zu benachrichtigen.
- (6) Über den Verlauf der Mitgliederversammlung, insbesondere über die gefassten Beschlüsse, Wahlen und Abstimmungen ist ein Protokoll zu führen, das von dem Protokollführer und dem Präsidenten oder seinem mit der Leitung der Mitgliederversammlung betrauten Vertreter zu unterzeichnen ist.
- (7) Das Präsidium kann jederzeit eine außerordentliche Mitgliederversammlung einberufen, wenn es dies mit Rücksicht auf die Lage des Vereins oder mit Rücksicht auf außergewöhnliche Ereignisse für erforderlich hält. Es ist hierzu verpflichtet, wenn mindestens ein Zwanzigstel aller Mitglieder unter Angabe der Gründe dies in Schriftform verlangt. Die Einberufung und Abwicklung hat wie bei der ordentlichen Mitgliederversammlung zu erfolgen, jedoch mit der Maßgabe, dass die Einladung in Textform erfolgen muss und die Einberufungsfrist auf eine Woche verkürzt werden kann.



## § 16 Abstimmungen und Wahlen in Vereinsämter; Unvereinbarkeiten

- (1) Die Beschlüsse der Mitgliederversammlung werden mit einfacher Mehrheit der erschienenen stimmberechtigten Mitglieder gefasst, soweit Satzung oder gesetzliche Regelungen nicht etwas anderes vorsehen. Bei Stimmgleichheit gilt ein Antrag als abgelehnt. Für Satzungsänderungen und Änderungen des Vereinszwecks ist eine Mehrheit von drei Vierteln der erschienenen stimmberechtigten Mitglieder erforderlich. Ungültige Stimmen und Stimmenthaltungen zählen bei der Feststellung der jeweils erforderlichen Mehrheit nicht mit.
- (2) Die von der Mitgliederversammlung vorzunehmenden Wahlen sind grundsätzlich geheim und erfolgen durch Abgabe von Stimmzetteln. Wahlen durch Zuruf sind zulässig, wenn nicht von mindestens einem Viertel der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder widersprochen wird. Für sonstige Beschlussfassungen der Mitgliederversammlung gilt dies entsprechend.
- (3) Jedes Vereinsamt beginnt mit der Annahme der Wahl. Es endet mit Erlöschen der Mitgliedschaft, Tod, Abberufung, Rücktritt oder Annahme der Wahl durch den neu gewählten Amtsträger. Jedes Vereinsamt setzt die Mitgliedschaft voraus.
- (4) Vorschläge für die Wahl zum Präsidium sind aus den Reihen der Mitglieder bis zum 15.08. nach Ablauf des letzten vollen Geschäftsjahres der Amtszeit des amtierenden Präsidiums an den Wahlausschuss zu richten. Die Vorschläge haben unter Angabe der Namen der Kandidaten für das Amt des Präsidenten, der beiden Vizepräsidenten, des Präsidiumsmitglieds für Finanzen und des Vorsitzenden des Vorstands der Sportabteilungen sowie der Fan- und Förderabteilung bei Vorlage deren schriftlicher Einverständniserklärungen zur Aufstellung zur Wahl sowie zur Übernahme des jeweiligen Amtes zu erfolgen. Der Wahlausschuss hat die form- und fristgerecht eingegangenen Vorschläge innerhalb einer weiteren Woche dem amtierenden Präsidium schriftlich mitzuteilen. Kandidaten, die nach Ablauf der Frist vorgeschlagen werden, sind bei der Wahl nicht zu berücksichtigen. Die vom Wahlausschuss dem Präsidium mitgeteilten Kandidaten sind bei der Einladung zur Mitgliederversammlung nach § 15 der Satzung bei dem Tagesordnungspunkt „Wahl der Mitglieder des Präsidiums“ namentlich zu benennen. Soweit innerhalb der Frist kein Vorschlag eingegangen ist, der den Voraussetzungen des Abs. 2 genügt, hat der Wahlausschuss eine Nachfrist bis höchstens 15.09. zu bestimmen, innerhalb der die Mitglieder den übrigen Voraussetzungen genügende Vorschläge einreichen können. Das weitere Verfahren bleibt unberührt. Die Nachfrist ist nach Maßgabe des § 15 Abs. 1 S. 3 bekanntzumachen.
- (5) Für die Wahl des Präsidenten ist entgegen der vorstehenden Regelung (Abs. (1)) mehr als die Hälfte der abgegebenen Stimmen erforderlich. Sofern bei der Wahl des Präsidenten diese Stimmenmehrheit nicht erreicht wird, findet eine engere Wahl unter den beiden Personen statt, die im ersten Wahlgang die meisten Stimmen erhalten haben. Die weiteren Mitglieder des Präsidiums, des Wahlausschusses, des Ältestenrates sowie des Kassen- und Rechnungsprüfungsausschusses werden mit einfacher Mehrheit gemäß vorstehender Regelung (Abs. 1) gewählt.
- (6) Mitglieder von Kontroll-, Geschäftsführungs- und Vertretungsorganen anderer Vereine oder Tochtergesellschaften der Lizenzligen oder eines Muttervereins dürfen keine Funktionen in Organen des Vereins übernehmen.
- (7) Mitarbeiter oder Mitglieder von Organen von Unternehmen, die zu mehreren Vereinen oder Tochtergesellschaften der Lizenzligen bzw. Muttervereinen oder mit diesen Vereinen oder Gesellschaften verbundenen Unternehmen in wirtschaftlich erheblichem Umfang in vertraglichen Beziehungen im Bereich der Vermarktung, einschließlich des Sponsorings oder des Spielbetriebs, stehen, dürfen nicht



Mitglied in Kontroll-, Geschäftsführungs- und Vertretungsorganen des Vereins sein, wobei Konzerne und die ihnen angehörenden Unternehmen als ein Unternehmen gelten.

## § 17 Präsidium

- (1) Dem Präsidium gehören an
  - a. der Präsident,
  - b. bis zu zwei Vizepräsidenten,
  - c. das Präsidiumsmitglied für Finanzen,
  - d. der Vorsitzende des Vorstands der Sportabteilungen/Fan- und Förderabteilung,
  - e. etwaig bestellte Präsidiumsmitglieder für besondere Geschäftsbereiche.
- (2) Das Stimmrecht des Vorsitzenden des Vorstands der Sportabteilungen/Fan- und Förderabteilung sowie bestellter Präsidiumsmitglieder nach vorstehendem Absatz (1) e ist auf deren Aufgabenbereich beschränkt.
- (3) Der Vorsitzende des Verwaltungsrates, im Verhinderungsfall sein Stellvertreter, hat das Recht zur Teilnahme an den Sitzungen und Beratungen des Präsidiums.
- (4) Die Wahl des Präsidiums, mit Ausnahme der Präsidiumsmitglieder für besondere Geschäftsbereiche, erfolgt durch die Mitgliederversammlung auf die Dauer von zwei Jahren nach Maßgabe der §§ 16 und 21. Wiederwahl ist zulässig. Die Mitglieder des Präsidiums bleiben nach Ablauf ihrer Wahlzeit so lange im Amt, bis ihre Nachfolger gewählt sind. Scheiden Mitglieder des Präsidiums vor Ablauf ihrer Wahlzeit aus, so ist in der nächsten Mitgliederversammlung eine Neuwahl für den Rest der Wahlzeit vorzunehmen. Für den Zeitraum bis zur Neuwahl kann das Präsidium für das ausgeschiedene Präsidiumsmitglied einen kommissarischen Vertreter bestellen. Die Präsidiumsmitglieder für besondere Geschäftsbereiche werden von dem durch die Mitgliederversammlung gewählten Präsidium bestellt.
- (5) Die Mitgliederversammlung kann Ehrenpräsidenten auf Lebenszeit wählen. Ein Ehrenpräsident hat weder Sitz noch Stimme im Präsidium.
- (6) Jede Mitgliederversammlung kann die Bestellung des Präsidiums oder einzelner Mitglieder des Präsidiums widerrufen, wenn ein wichtiger Grund vorliegt; ein solcher Grund ist insbesondere grobe Pflichtverletzung oder Unfähigkeit. Eine Beschlussfassung über den Widerruf ist jedoch nur zulässig, wenn dessen Behandlung bei der Einberufung der Mitgliederversammlung in der Tagesordnung vorgesehen ist; er darf nicht nachträglich auf die Tagesordnung gesetzt werden. Der Widerruf kann nur mit einer Mehrheit von drei Vierteln der anwesenden Stimmberechtigten beschlossen werden. Die Neubesetzung richtet sich nach Abs. (4).
- (7) Das Präsidium ist für die Geschäfte des Vereins und insbesondere unmittelbar für den gesamten Fußballspielbetrieb (Profibereich, Amateure, Jugend) sowie damit zusammenhängende Angelegenheiten verantwortlich. Die Geschäftsverteilung und Ressortverantwortlichkeiten kann das Präsidium in einer Geschäftsordnung regeln. Das Präsidium kann für die Durchführung der Geschäfte des Vereins einen oder mehrere hauptamtliche Geschäftsführer einsetzen. Das Präsidium kann Mitarbeiter des Vereins, insbesondere einen Geschäftsführer, bevollmächtigen, eigenständig und eigenverantwortlich Aufgaben des jeweiligen Zuständigkeitsbereichs wahrzunehmen.
- (8) Das Präsidium bereitet die Mitgliederversammlung vor und führt deren Beschlüsse aus. Den Vorstand im Sinne des § 26 BGB bilden der Präsident, der/die beiden Vizepräsident/-en und das Präsi-



umsmitglied für Finanzen. Jeder von ihnen ist gemeinsam mit einem anderen vertretungsberechtigt im Sinne des § 26 Abs. 2 BGB.

- (9) Der Präsident, im Verhinderungsfall ein Vizepräsident, lädt zu den Sitzungen des Präsidiums ein und leitet sie. Das Präsidium ist beschlussfähig, wenn einschließlich des Präsidenten oder eines Vizepräsidenten mindestens die Hälfte der Mitglieder des Präsidiums anwesend ist.

## **§ 18 Vorstand der Sportabteilungen / Fan- und Förderabteilung**

- (1) Dem Vorstand der Sportabteilungen einschließlich der Fan- und Förderabteilung gehören an
  - a. der Vorsitzende des Vorstands der Sportabteilungen sowie der Fan- und Förderabteilung,
  - b. sein Stellvertreter,
  - c. der Vereinsjugendleiter,
  - d. die Abteilungsleiter der Sportabteilungen,
  - e. der Abteilungsleiter der Fan- und Förderabteilung.
- (2) Die Amtszeit des Vorstands der Sportabteilungen sowie der Fan- und Förderabteilung entspricht der des Präsidiums.
- (3) Aufgabe des Vorstands der Sportabteilungen sowie der Fan- und Förderabteilung ist die Überwachung des gesamten Sportbetriebs sowie die Koordinierung der Sportabteilungen, mit Ausnahme des Fußballspielbetriebs (Profibereich, Amateure, Jugend), der in die ausschließliche Zuständigkeit des Präsidiums fällt.
- (4) Der Vorstand der Sportabteilungen sowie der Fan- und Förderabteilung soll mindestens zweimal im Geschäftsjahr tagen. Er ist jederzeit einzuberufen, wenn mindestens drei seiner Mitglieder dies unter Darlegung der Gründe schriftlich verlangen.
- (5) An den Sitzungen des Vorstands der Sportabteilungen sowie der Fan- und Förderabteilung können die Präsidiumsmitglieder teilnehmen.
- (6) Über den Verlauf der Sitzungen des Vorstands der Sportabteilungen sowie der Fan- und Förderabteilung ist ein Protokoll zu führen, das unverzüglich dem Präsidium zuzuleiten ist.
- (7) Der Vorstand der Sportabteilungen sowie der Fan- und Förderabteilung kann zu seiner Entlastung Arbeitsausschüsse bestellen.

## **§ 19 Verwaltungsrat**

- (1) Der Verwaltungsrat berät das Präsidium in Bezug auf die satzungsmäßigen Aufgaben.
- (2) Der Verwaltungsrat besteht aus mindestens drei und höchstens sechs vom Präsidium für die Dauer von zwei Jahren berufenen, wirtschaftlich erfahrenen Mitgliedern. Sie dürfen nicht dem Präsidium angehören. Der Verwaltungsrat wählt aus seiner Mitte einen Vorsitzenden und einen stellvertretenden Vorsitzenden. Scheiden Mitglieder des Verwaltungsrates vor Ablauf ihrer Amtszeit aus, so kann das Präsidium für den Zeitraum bis zur nächsten Mitgliederversammlung für das ausgeschiedene Verwaltungsratsmitglied einen kommissarischen Vertreter bestellen. Es muss dies tun, wenn die Mindestzahl der Verwaltungsratsmitglieder unterschritten wird.
- (3) Die Berufung der Verwaltungsratsmitglieder bedarf der Bestätigung durch die Mitgliederversammlung. Die Bestätigung erfolgt en bloc und bedarf der einfachen Mehrheit. Dies gilt auch für wegen



- des Ausscheidens von Mitgliedern neu berufene Mitglieder, jedoch erst ab der auf das Ausscheiden des Mitgliedes folgenden ordentlichen Mitgliederversammlung.
- (4) Die Mitglieder des Verwaltungsrates bleiben nach Ablauf ihrer turnusmäßigen Amtszeit so lange im Amt, bis ihre Nachfolger das Amt angetreten haben. Dies gilt auch für den Fall, dass die Bestätigung der Nachfolger von der Mitgliederversammlung abgelehnt wird.
  - (5) Für die erstmalige Bestätigung des Verwaltungsrates auf der Grundlage dieser Satzung gilt abweichend von vorstehenden Regelungen zur Amtszeit und zur Bestätigung Folgendes: Die zum Zeitpunkt der Annahme der vorliegenden Satzung berufenen Verwaltungsratsmitglieder werden durch die Mitgliederversammlung, in der die Satzung angenommen wird, lediglich bis zur ordentlichen Mitgliederversammlung im Folgejahr 2017 bestätigt. Ab der ordentlichen Mitgliederversammlung 2017 beginnt die turnusmäßige Amtszeit der dann berufenen und zu bestätigenden Mitglieder des Verwaltungsrates.
  - (6) Der Verwaltungsrat soll viermal im Geschäftsjahr tagen. Er ist jederzeit einzuberufen, wenn mindestens die Hälfte seiner Mitglieder dies unter Darlegung der Gründe schriftlich verlangen. Auf Einladung des Verwaltungsrates sind der Präsident und/oder andere Präsidiumsmitglieder und/oder der/die Geschäftsführer verpflichtet, an den Sitzungen teilzunehmen.
  - (7) Vor Einreichung der Unterlagen im Lizenzierungs- und/oder Zulassungsverfahren beim Ligaverband, dem DFB oder bei einem seiner Mitgliedsverbände oder, falls solche Verfahren nicht zu beachten sind, spätestens vor Beginn des neuen Geschäftsjahres sowie bei späteren wesentlichen Veränderungen ist dem Vorsitzenden des Verwaltungsrats die Etatplanung zu unterbreiten. Vor der Mitgliederversammlung ist ihm die Bilanz vorzulegen.
  - (8) Vorschläge für die Vergütung von Präsidiumsmitgliedern sind dem Verwaltungsrat zur Beschlussfassung vorzulegen. Kommissarische Vertreter nach Abs. (2) sind von der Beschlussfassung bis zu deren Bestätigung durch die Mitgliederversammlung ausgeschlossen. Der Verwaltungsrat hat in Bezug auf die Vorschläge der Vergütung die Einhaltung der betriebswirtschaftlichen Grundsätze des Vereins und die Branchenüblichkeit im Sinne des § 5 Abs. 4 mit einfacher Mehrheit zu bestätigen. Bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme des Verwaltungsratsvorsitzenden. Die Beschlussfassung kann im Umlaufverfahren erfolgen.
  - (9) Der Verwaltungsratsvorsitzende, im Verhinderungsfalle sein Stellvertreter, ist insbesondere vor den nachstehenden Entscheidungen zu hören, soweit diese nicht bereits im Etatplan nach Abs. (7) enthalten sind:
    - a. Erwerb, Veräußerung und Belastung von Grundstücken und grundstücksgleichen Rechten,
    - b. Aufnahme von Krediten,
    - c. Übernahme von Bürgschaften, Garantien und ähnlichen Haftungen,
    - d. Erhöhung der im Etatplan nach Abs. (7) enthaltenen Position „Personalaufwand Spielbetrieb“ um mehr als fünf Prozent,
    - e. Abschluss oder Verlängerung von sonstigen Arbeits- oder Dienstverträgen außerhalb des „Personalaufwands Spielbetrieb“ und Übernahme von Verpflichtungen, wenn im Einzelfall die Aufwendungen an Geld- und Sachwerten einmalig oder insgesamt im Laufe eines Geschäftsjahres den Betrag von EUR 100.000 übersteigen.
  - (10) Auf Antrag des Verwaltungsrates hat der Präsident innerhalb von sechs Wochen eine Mitgliederversammlung einzuberufen. Im Weigerungsfalle steht dieses Recht der Einberufung dem Vorsitzenden des Verwaltungsrates zu. Seine Anträge gelten als Tagesordnung.



## § 20 Ältestenrat

- (1) Der Ältestenrat besteht aus drei Mitgliedern, die von der Mitgliederversammlung auf die Dauer von drei Jahren gewählt werden. Wiederwahl ist zulässig.
- (2) Die Mitglieder des Ältestenrates bleiben nach Ablauf ihrer Wahlzeit so lange im Amt, bis ihre Nachfolger das Amt angetreten haben. Sie haben das Recht, an den Sitzungen des Vorstands der Sportabteilungen sowie der Fan- und Förderabteilung beratend teilzunehmen. Stimmrecht im Vorstand der Sportabteilungen sowie der Fan- und Förderabteilung können die Mitglieder des Ältestenrates nicht ausüben.
- (3) Der Ältestenrat wahrt und fördert die Tradition des Vereins. Er achtet auf die Einhaltung der Satzung und der Regeln des Vereinslebens.
- (4) Der Ältestenrat schlägt dem Präsidium die zu ehrenden Mitglieder vor. Die weiteren Aufgaben des Ältestenrates sind:
  - a. Schlichtung und Entscheidung von Streitigkeiten zwischen Mitgliedern und Vereinsorganen, soweit die Streitigkeiten vereinsinterne Angelegenheiten betreffen;
  - b. Entscheidungen über Einsprüche von Mitgliedern gegen Maßnahmen nach § 12.
- (5) Ist ein Mitglied des Ältestenrates von einer Ehrung oder einer Schlichtung oder einer sonstigen Entscheidung gemäß Abs. (4) selbst betroffen, so ist es von der Beratung und Entscheidung ausgeschlossen.
- (6) Der Ältestenrat kann von jedem Mitglied oder Vereinsorgan angerufen werden. Die Entscheidungen des Ältestenrates sind endgültig. Die schriftliche Begründung der getroffenen Entscheidung ist dem Betroffenen sowie dem Präsidium zuzustellen. Die Anrufung eines ordentlichen Gerichts ist erst dann zulässig, wenn der Ältestenrat in den ihm zugewiesenen Angelegenheiten eine endgültige Entscheidung getroffen hat.
- (7) Jedes Mitglied und die Vereinsorgane sind verpflichtet, alle vom Ältestenrat zur Erfüllung seiner Aufgaben geforderten Auskünfte unverzüglich zu erteilen und Unterlagen vorzulegen.
- (8) Jedes Mitglied und die Vereinsorgane haben in den Fällen des Abs. (4) den Ladungen des Ältestenrates Folge zu leisten. Bei Säumnis ohne ausreichende vorherige Entschuldigung kann der Ältestenrat auch in Abwesenheit des Mitglieds oder des Vereinsorgans entscheiden.

## § 21 Wahlausschuss

- (1) Der Wahlausschuss besteht aus fünf Personen, die seit mindestens fünf Jahren ununterbrochen dem Verein als Mitglieder angehören müssen. Mitglieder des Präsidiums und des Verwaltungsrates sind ausgeschlossen. Der Wahlausschuss wird durch die Mitgliederversammlung für die Dauer von vier Jahren gewählt.
- (2) Der Wahlausschuss hat die ehrenamtliche Aufgabe, die Wahlen und Abstimmungen – mit Ausnahme seiner eigenen Wahl – im Rahmen der Mitgliederversammlung durchzuführen sowie das Wahl- bzw. Abstimmungsergebnis festzustellen.
- (3) Zur Unterstützung bei der Vorbereitung und Durchführung aller Wahlen und Abstimmungen im Rahmen der Mitgliederversammlung hat der Wahlausschuss einen Wahlleiter zu bestimmen. Zur Er-



füllung seiner Aufgaben kann sich der Wahlausschuss der Unterstützung durch Wahlhelfer, insbesondere aus Reihen der hauptamtlichen Vereinsmitarbeiter, nach seinem Ermessen bedienen.

## **§ 22 Kassen- und Rechnungsprüfungsausschuss**

- (1) Der Kassen- und Rechnungsprüfungsausschuss besteht aus zwei Mitgliedern und zwei Stellvertretern, die nicht dem Präsidium oder dem Vorstand der Sportabteilungen sowie der Fan- und Förderabteilung angehören dürfen. Sie werden von der Mitgliederversammlung für zwei Jahre gewählt. Einmalige Wiederwahl ist zulässig.
- (2) Mindestens zweimal im Jahr sind die Kasse und die Bücher zu prüfen. Weitere Prüfungen sind in das Ermessen des Ausschusses gestellt. Neben der rein rechnerischen Prüfung ist insbesondere auch die Sachlichkeit der getätigten Ausgaben festzustellen. Über das Prüfungsergebnis hat der Ausschuss im Verlauf der Mitgliederversammlung zu berichten.

## **§ 23 Haftung der Organmitglieder und Vertreter**

- (1) Die Haftung der Mitglieder der Organe, der besonderen Vertreter oder der mit der Vertretung beauftragten Mitglieder wird auf Vorsatz und grobe Fahrlässigkeit beschränkt.
- (2) Werden diese Personen von Mitgliedern oder Dritten zur Haftung herangezogen, ohne dass Vorsatz oder grobe Fahrlässigkeit vorliegt, so haben sie gegen den Verein einen Anspruch auf Ersatz ihrer Aufwendungen zur Abwehr der Ansprüche sowie auf Freistellung von diesen Ansprüchen.
- (3) Die Führung der Vereinsgeschäfte ist mit persönlichen Haftungsrisiken verbunden. Der Verein kann deshalb für seine Organmitglieder sowie Geschäftsführer Rechtsschutzversicherungen, Haftpflichtversicherungen, insbesondere Vermögensschadenhaftpflichtversicherungen („D&O“), sowie ggf. weitere Versicherungen mit angemessener Deckungssumme zum Schutz gegen die Inanspruchnahme wegen in Ausübung der Vereinstätigkeit begangener Pflichtverletzungen abschließen. Der Abschluss dieser Versicherungen erfolgt auf Vorschlag des Präsidiums im Einvernehmen mit dem Verwaltungsrat.

## **4. Abschnitt – Schlussbestimmungen**

### **§ 24 Auflösung des Vereins**

- (1) Die Auflösung des Vereines kann nur in einer Mitgliederversammlung beschlossen werden, bei deren Einberufung die Beschlussfassung über die Vereinsauflösung den Mitgliedern angekündigt ist. In dieser Versammlung müssen vier Fünftel der stimmberechtigten Mitglieder anwesend sein. Kommt eine Beschlussfassung nicht zustande, so ist innerhalb von vier Wochen eine weitere Mitgliederversammlung einzuberufen, die ohne Rücksicht auf die Zahl der anwesenden Mitglieder beschlussfähig ist. Darauf ist bei der Einberufung hinzuweisen.
- (2) Der Beschluss über die Auflösung des Vereins bedarf der Dreiviertelmehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen. Ungültige Stimmen und Stimmenthaltungen werden nicht mitgezählt.





- (3) Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen des Vereins an die Stadt Darmstadt, die es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige, mildtätige oder kirchliche Zwecke zu verwenden hat.

### **§ 25 In-Kraft-Treten**

- (1) Diese Satzung wurde auf der Mitgliederversammlung am 27.06.2016 beschlossen. Sie ersetzt die bisherige Satzung.
- (2) Die Satzung tritt mit der Eintragung in das Vereinsregister in Kraft.